

gestellt wurde: Wenn zum Zeitpunkt, zu dem der König den Besitz übertrug, dieser sich in seiner Gewere befand, konnte er ihn dann übertragen an wen er wollte — ja oder nein? Da das Ermittlungs- und Beweisverfahren ergeben hatte, daß der König die Gewere zum Zeitpunkt seiner Verfügung besessen hatte, sprachen sich die Schöffen zugunsten der Verfügungsgewalt des Königs aus⁴³⁾.

Damit war ein Präzedenzfall entschieden, der von nicht geringer Bedeutung für die königliche Verfügungsgewalt und damit aber auch für die Urkunden war, die über königliche Verfügungen ausgefertigt wurden. Ihnen wenden wir uns nunmehr zu.

2. Die königliche Beurkundung

Da die Rechtsvermutung dafür sprach, daß Reichsgut nur in beneficium auf Herrn- und Mannfall überlassen war und das Leiheverhältnis mit dem Herrnfall endete — wenn es sich nicht um Eigenleute des Reiches handelte —, so hatte der Besitzer eines Gutes die Beweislast, wenn er dies über den Herrnfall hinaus ohne Erneuerung des Leiheverhältnisses — *per legitimam concessionem*⁴⁴⁾ — rechtlich beanspruchen und dinglich behaupten wollte. Da aber hierfür außer dem umständlichen Beweis der rechtmäßigen Ersitzung nur der Urkundenbeweis zugelassen war, so ergab sich von selbst, daß die Überlassung von Besitz, die über den Herrnfall hinaus rechtsverbindlich sein sollte, der Urkundenform bedurfte und die zunächst nur deklaratorische Bedeutung der Verbriefung konstitutive Bedeutung für die Überlassung erlangen mußte.

⁴³⁾ Das uns überlieferte kaiserliche Praezept von 972 (D O. I. 419b) gibt den Sachverhalt wie folgt wieder: *Nos quippe veritatis re perspicienda cives Curienses Constantie nobis obviam convenire iussimus; quibus vero ibidem conventis diligentissima investigatione veritatem inde examinari, tandem iuramentorum contestatione cupientes, Iuvianum ... aliosque eiusdem comitatus optimos quam plures sub nostri presentia ceterorumque nostrorum primatum, Bernonis, videlicet comitis palatini, Chuonradi ... comitum aliorumque optimorum complurium, iurando firmare ac veraciter comprobare, si iam dicta curtis — tunc temporis quando eam illuc tradidimus — nostri esset iuris ac potestatis, eam tradendi vel non. Iurato quippe communiter ab eis nobisque tunc in proprium eadem curte publiciter condita, hanc nostri auctoritatem precepti renovavimus.* In der zweiten gefertigten Fassung der Aufzeichnung (D O. I. 419a) wurde das Weistum prononcierter wiedergegeben: *Cuius proclamatione imperator augustus impulsus electos viros ex Retia de ipsa curte, cui iuste pertinere debuisset, iurare iussit ... Isti namque veri homines aliiue optimi ex Retia ... iuraverunt, quod iuste legitimeque imperatori pertineret et exinde quicquid, sibi placuisset, faciendi liberam habuisset potestatem.*

⁴⁴⁾ Siehe unten S. 402.